

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 26. März 1993

80. Stück

- 212. Kundmachung:** Geltungsbereich der Genfer Abkommen zum Schutze der Opfer des Krieges
- 213. Kundmachung:** Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) und des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II)
- 214. Kundmachung:** Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen und des Fakultativprotokolls über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten, beide vom 18. April 1961
- 215. Kundmachung:** Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung
- 216. Kundmachung:** Widerruf der Vereinbarung zwischen der für das ADR zuständigen Behörde des Königreiches Norwegen und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich gemäß Rn. 2010 des ADR über die Beförderung bestimmter Stoffe mit pyrotechnischen Eigenschaften als Stoffe der Klasse 1

### 212. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich der Genfer Abkommen zum Schutze der Opfer des Krieges

Niger am 21. April 1964

Ruanda am 5. Mai 1964

Turkmenistan am 10. April 1992 mit Wirksamkeit vom 26. Dezember 1991.

Nach Mitteilungen des Schweizerischen Bundesrates haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zum Genfer Abkommen zum Schutze der Opfer des Krieges (BGBl. Nr. 155/1953, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 631/1992) hinterlegt:

Vranitzky

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
China	28. Dezember 1956
Katar	15. Oktober 1975
Demokrat. Volksrep. Korea	27. August 1957
Mongolei	20. Dezember 1958
Myanmar	25. August 1992
Uganda	18. Mai 1964

### 213. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) und des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II)

Nachstehende Staaten haben erklärt, sich auch weiterhin an diese Abkommen gebunden zu erachten:

Bosnien-Herzegowina am 31. Dezember 1992  
Kasachstan am 5. Mai 1992 mit Wirksamkeit vom 21. Dezember 1991  
Kirgistan am 18. September 1992 mit Wirksamkeit vom 21. Dezember 1991

Nach Mitteilungen des Schweizerischen Bundesrates haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zum Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) und zum Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II) (BGBl. Nr. 527/1982, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 152/1990) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Ägypten	9. Oktober 1992
Australien	21. Juni 1991
Barbados	19. Februar 1990
Brasilien	5. Mai 1992
Brunei	14. Oktober 1991
Chile	24. April 1991
Deutschland	14. Februar 1991
Dschibuti	8. April 1991
Jemen	17. April 1990
Kanada	20. November 1990
Lettland	24. Dezember 1991
Madagaskar	8. Mai 1992
Malawi	7. Oktober 1991
Malediven	3. September 1991
Paraguay	30. November 1990
Polen	23. Oktober 1991
Portugal	27. Mai 1992
Rumänien	21. Juni 1990
Simbabwe	19. Oktober 1992
Tschechoslowakei	14. Februar 1990
Uganda	13. März 1991
Ukraine	25. Jänner 1990

Nachstehende Staaten haben erklärt, sich auch weiterhin an diese Protokolle gebunden zu erachten:

Bosnien-Herzegowina am 31. Dezember 1992  
 Kasachstan am 5. Mai 1992 mit Wirksamkeit vom 21. Dezember 1991  
 Kirgistan am 18. September 1992 mit Wirksamkeit vom 21. Dezember 1991  
 Kroatien am 11. Mai 1992  
 Rußland am 7. Juli 1992  
 Slowenien am 26. März 1992  
 Turkmenistan am 10. April 1992 mit Wirksamkeit vom 26. Dezember 1991

Erklärungen gemäß Art. 90 des Protokolls I haben abgegeben:

Australien	23. September 1992
Bolivien	10. August 1992
Bosnien-Herzegowina	31. Dezember 1992
Chile	24. April 1991
Deutschland	14. Februar 1991
Kanada	20. November 1990
Katar	24. September 1991
Kroatien	11. Mai 1992
Polen	2. Oktober 1992
Seychellen	22. Mai 1992
Slowenien	26. März 1992
Togo	21. November 1991
Ukraine	25. Jänner 1990
Ungarn	23. September 1991
Uruguay	17. Juli 1990
Vereinigte Arabische Emirate	6. März 1992

Überdies haben nachstehende Staaten folgende Vorbehalte erklärt bzw. Erklärungen abgegeben:

## AUSTRALIEN:

### ERKLÄRUNGEN ZU PROTOKOLL I

Bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde zum Protokoll I gibt Australien hiemit Interpretative Erklärungen zu den Artikeln 5, 44 und 51 bis einschließlich 58 des genannten Protokolls ab.

Im Hinblick auf Artikel 5 ist Australien hinsichtlich der Frage, ob und inwieweit Schutzmächte irgendwelche Aufgaben innerhalb der Kampfzone wahrzunehmen haben (wie dies aus Bestimmungen in den Teilen II und IV des Protokolls hervorgehen könnte) der Auffassung, daß die Rolle der Schutzmacht ähnlicher Art sein soll, wie jene, die in der Ersten und Zweiten Konvention und Teil II der Vierten Konvention festgelegt ist, die hauptsächlich für das Schlachtfeld und dessen unmittelbare Umgebung gelten.

Im Hinblick auf Artikel 44 ist Australien der Auffassung, daß die im zweiten Satz von Absatz 3 beschriebene Situation nur im besetzten Gebiet oder bei in Artikel 1 Absatz 4 genannten bewaffneten Konflikten auftreten kann. Australien legt den Ausdruck „Aufmarsch“ in Absatz 3 lit. b dieses Artikels dahingehend aus, daß er jede Bewegung zu einem Ort, von dem aus ein Angriff erfolgen soll, bedeutet. Es legt den Ausdruck „für den Gegner sichtbar“ im selben Absatz so aus, daß sichtbar mit Hilfe von Ferngläsern oder durch Infrarotgeräte oder Bildverstärker mit einschließt.

Im Hinblick auf die Artikel 51 bis einschließlich 58 ist Australien der Auffassung, daß militärische und sonstige für die Planung, Entscheidung oder Durchführung von Angriffen verantwortliche Kommandanten ihre Entscheidungen zwangsläufig auf der Grundlage ihrer Beurteilung der ihnen aus sämtlichen Quellen zur maßgeblichen Zeit vorliegenden Informationen zu treffen haben.

Im Hinblick auf Artikel 51 Absatz 5 lit. b und Artikel 57 Absatz 2 lit. a (iii) ist Australien der Auffassung, daß Verweise auf den „militärischen Vorteil“ so zu verstehen sind, daß der durch den militärischen Angriff in seiner Gesamtheit und nicht nur durch vereinzelte oder besondere Teile dieses Angriffs erwartete Vorteil gemeint ist und daß der Ausdruck „militärischer Vorteil“ eine Vielzahl von Erwägungen, einschließlich der Sicherung der angreifenden Streitkräfte, umfaßt. Australien ist weiters der Auffassung, daß der Ausdruck „erwarteter konkreter und unmittelbarer militärischer Vorteil“, wie er in den Artikeln 51 und 57 verwendet wird, eine Erwartung im guten Glauben meint, daß der Angriff einen maßgeblichen und verhältnismäßigen Beitrag zum Ziel des betreffenden militärischen Angriffs leisten wird.

Nach Auffassung Australiens zielt der erste Satz von Absatz 2 des Artikels 52 nicht darauf ab oder befaßt sich nicht mit der Frage von Schäden als

Folgeerscheinung oder Nebenwirkung eines direkt gegen ein militärisches Ziel gerichteten Angriffs.

Am 23. September 1992 hat Australien ferner erklärt:

IN ANBETRACHT DER TATSACHE, daß Australien eine Hohe Vertragspartei des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) ist, das am 8. Juni 1977 in Genf angenommen worden ist; und

IN ANBETRACHT DER TATSACHE, daß Australien gemäß Artikel 90 Absatz 2 lit. a erklären kann, daß es die Zuständigkeit der Internationalen Ermittlungskommission anerkennt:

ERKLÄRT DIE REGIERUNG AUSTRALIENS für und im Namen Australiens nach Prüfung der Anwendung des besagten Artikels, daß sie gegenüber jeder anderen Hohen Vertragspartei, welche dieselbe Verpflichtung übernimmt, die Zuständigkeit der Kommission zur Untersuchung der Behauptungen einer solchen anderen Partei, wie in diesem Artikel vorgesehen, von Rechts wegen und ohne besondere Übereinkunft anerkennt.

#### DEUTSCHLAND:

1. Nach dem Verständnis der Bundesrepublik Deutschland sind die vom I. Zusatzprotokoll eingeführten Bestimmungen über den Einsatz von Waffen in der Absicht aufgestellt worden, nur auf konventionelle Waffen Anwendung zu finden, unbeschadet sonstiger, auf andere Waffenarten anwendbarer Regeln des Völkerrechts.
2. Nach dem Verständnis der Bundesrepublik Deutschland bedeutet in den Artikeln 41, 56, 57, 58, 78 und 86 des I. Zusatzprotokolls das Wort „praktisch möglich“ das, was durchführbar oder praktisch tatsächlich möglich ist, wobei alle in dem entsprechenden Zeitpunkt gegebenen Umstände zu berücksichtigen sind einschließlich humanitärer und militärischer Überlegungen.
3. Nach dem Verständnis der Bundesrepublik Deutschland können die im zweiten Satz des Artikels 44 Absatz 3 des I. Zusatzprotokolls enthaltenen Kriterien zur Unterscheidung zwischen Kombattanten und Zivilbevölkerung nur in besetzten Gebieten und den anderen in Artikel 1 Absatz 4 beschriebenen bewaffneten Konflikten Anwendung finden. Unter dem Begriff „militärischer Aufmarsch“ versteht die Bundesrepublik Deutschland jede Bewegung in Richtung auf denjenigen Ort, von dem aus ein Angriff durchgeführt werden soll.
4. Nach dem Verständnis der Bundesrepublik Deutschland ist bei der Anwendung der Bestimmungen von Teil IV Abschnitt I des I. Zusatzprotokolls auf militärische Führer und andere Personen, die für Planung, Entscheidung und Durchführung von Angriffen verantwortlich sind, die getroffene Entscheidung des Verantwortlichen auf der Grundlage aller Informationen, die im Zeitpunkt des Handelns zur Verfügung standen, und nicht nach dem nachträglich erkennbaren tatsächlichen Verlauf zu bewerten.
5. Bei der Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in Artikel 51 und Artikel 57 ist als „militärischer Vorteil“ derjenige Vorteil zu verstehen, der von dem Angriff insgesamt, nicht aber nur von einzelnen Teilaktionen erwartet wird.
6. Die Bundesrepublik Deutschland wird auf schwerwiegende und planmäßige Verletzungen der Verpflichtungen des I. Zusatzprotokolls, insbesondere seiner Artikel 51 und 52, mit allen Mitteln reagieren, die nach dem Völkerrecht zulässig sind, um jede weitere Verletzung zu verhindern.
7. Die Bundesrepublik Deutschland versteht Artikel 52 des I. Zusatzprotokolls dahingehend, daß auch ein bestimmter Geländebereich ein militärisches Ziel sein kann, sofern er alle Voraussetzungen des Artikels 52 Absatz 2 erfüllt.
8. Artikel 75 Absatz 4 Buchstabe e des I. Zusatzprotokolls und Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe e des II. Zusatzprotokolls werden in der Weise Anwendung finden, daß das Gericht entscheidet, ob ein in Haft befindlicher Angeklagter persönlich vor dem Revisionsgericht erscheinen muß.  
  
Artikel 75 Absatz 4 Buchstabe h des I. Zusatzprotokolls wird nur insoweit Anwendung finden, als er in Einklang mit gesetzlichen Bestimmungen steht, die bei besonderen Umständen die Wiederaufnahme von Verfahren gestatten, die zu rechtskräftiger Verurteilung oder Freispruch geführt haben.
9. Die Bundesrepublik Deutschland versteht Artikel 96 Absatz 3 des I. Zusatzprotokolls so, daß nur diejenigen Erklärungen die in Artikel 96 Absatz 3 Buchstaben a und c beschriebenen rechtlichen Wirkungen haben können, die von einem Organ abgegeben wurden, das wirklich allen Kriterien des Artikels 1 Absatz 4 Genüge tut.

**KANADA:**  
**PROTOKOLL I**

**VORBEHALTE**

**Artikel 11 — Schutz von Personen**  
(Medizinische Verfahren)

Hinsichtlich der kanadischen Staatsangehörigen oder sonstigen Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Kanada haben, welche auf Grund einer in Artikel 1 genannten Situation interniert oder in Haft gehalten sein können oder denen anderweitig die Freiheit entzogen ist, betrachtet sich die kanadische Regierung nicht durch das in Artikel 11 Absatz 2 lit. c enthaltene Verbot gebunden, sofern die Entfernung von Gewebe oder Organen für Übertragungen mit den kanadischen Gesetzen im Einklang steht und auf die Bevölkerung im allgemeinen Anwendung findet und die Operation gemäß dem ärztlichen Berufsethos und den in Kanada üblichen medizinischen Normen und Praktiken durchgeführt wird.

**Artikel 39 — Nationalitätszeichen**  
(Uniformen des Feindes)

Die kanadische Regierung betrachtet sich durch die in Artikel 39 Absatz 2 enthaltenen Verbote betreffend die Verwendung militärischer Kennzeichen, Abzeichen oder Uniformen gegnerischer Parteien zu dem Zweck, Kriegshandlungen zu schützen oder zu behindern, als nicht gebunden.

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNGEN**  
(Konventionelle Waffen)

Nach Auffassung der kanadischen Regierung sind die durch das Protokoll I eingeführten Regeln so abgefaßt, daß sie ausschließlich auf konventionelle Waffen Anwendung finden. Insbesondere haben die so eingeführten Regeln keine Auswirkung auf den Einsatz von Kernwaffen, die sie weder regeln noch verbieten.

**Artikel 38 — Anerkannte Kennzeichen**  
(Schutzkennzeichen)

Nach Auffassung der kanadischen Regierung im Hinblick auf Artikel 38 müßte, wenn der Heeresdienst einer an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Partei ein anderes als die in Artikel 38 der ersten Genfer Konvention vom 12. August 1949 genannten Kennzeichen verwendet, dieses andere Kennzeichen, sobald es übermittelt worden ist, von der gegnerischen Seite als Schutzzeichen in dem Konflikt, analog zu den in der Genfer Konvention von 1949 und den Zusatzprotokollen von 1977 vorgesehenen Bedingungen betreffend die Verwendung der in Artikel 38 der ersten Genfer Konvention

und des Protokolls I genannten Kennzeichen, geschont werden.

**Artikel 41, 56, 57, 58, 78 und 86**  
(Bedeutung von zweckdienlich, praktisch oder praktisch möglich)

Nach Auffassung der kanadischen Regierung im Hinblick auf Artikel 41, 56, 57, 58, 78 und 86, bedeuten die Worte „zweckdienlich“, „praktisch“ oder „praktisch möglich“, was angesichts der vorherrschenden Umstände, einschließlich humanitärer und militärischer Erwägungen, durchführbar oder praktisch möglich ist.

**Artikel 44 — Kombattanten und Kriegsgefangene**  
(Kombattantenstatus)

Nach Auffassung der kanadischen Regierung:

- a) kann die im zweiten Satz des Absatzes 3 des Artikels 44 beschriebene Situation nur im besetzten Gebiet oder bei in Artikel 1 Absatz 4 genannten bewaffneten Konflikten auftreten, und
- b) umfaßt der Ausdruck „Aufmarsch“ in Absatz 3 des Artikels 44 jede Bewegung zu einem Ort, von dem aus ein Angriff erfolgen soll.

**Teil IV, Abschnitt I — ALLGEMEINER SCHUTZ**  
**VOR DEN AUSWIRKUNGEN VON**  
**FEINDSELIGKEITEN**  
(Entscheidungsnorm)

Nach Auffassung der kanadischen Regierung im Hinblick auf die Artikel 48, 51 bis 60 einschließlich 62 und 67, müssen die militärischen und sonstigen mit der Planung, Entscheidung oder Durchführung von Angriffen beauftragten Kommandanten ihre Entscheidungen auf der Grundlage ihrer Beurteilung der ihnen aus sämtlichen Quellen zum gegebenen Zeitpunkt vorliegenden Informationen treffen, wobei diese Entscheidungen nicht auf Grund von Informationen beurteilt werden können, die ihnen erst später zugegangen sind.

**Artikel 52 — Allgemeiner Schutz ziviler Objekte**  
(Militärische Ziele)

Nach Auffassung der kanadischen Regierung zu Artikel 52:

- a) kann eine bestimmte Zone ein militärisches Ziel sein, wenn auf Grund ihres Standortes oder aus irgendeinem anderen in diesem Artikel zur Definition eines militärischen Zieles bezeichneten Grund, deren gänzliche oder teilweise Zerstörung, deren Inbesitznahme oder Neutralisierung unter den in dem betreffenden Zeitpunkt gegebenen Umständen

- den einen eindeutigen militärischen Vorteil darstellt; und
- b) bezieht sich nicht auf und behandelt nicht der erste Satz des Absatzes 2 dieses Artikels die Frage von Schäden als Auswirkung oder Nebenwirkung eines gegen ein militärisches Ziel gerichteten Angriffs.

**Artikel 53 — Schutz von Kulturgütern und Kultstätten**  
(Kulturobjekte)

Nach Auffassung der kanadischen Regierung zu Artikel 53:

- a) geht der durch diesen Artikel gebotene Schutz während der gesamten Zeit verloren, in der die geschützten Güter zu militärischen Zwecken verwendet werden; und
- b) können die in den Absätzen a und b dieses Artikels genannten Verbote nur dann aufgehoben werden, wenn zwingende militärische Erfordernisse dies gebieten.

**Artikel 51 Absatz 5 lit. b, 52 Absatz 2 und 57 Abs. 2 lit. a (iii)**  
(Militärischer Vorteil)

Nach Auffassung der kanadischen Regierung zu Artikel 51 Absatz 5 lit. b, Artikel 52 Absatz 2 und Artikel 57 Absatz 2 lit. a (iii) bezeichnet der erwartete militärische Vorteil eines Angriffs den aus dem gesamten Angriff und nicht von einzelnen oder besonderen Teilen des Angriffs erwarteten Vorteil.

**Artikel 62 — Allgemeiner Schutz**  
(Schutz des Personals der Zivilverteidigung)

Nach Auffassung der kanadischen Regierung hält nichts in Artikel 62 Kanada davon ab, Personal heranzuziehen, das dem Zivilschutz zugeteilt ist, oder freiwillige Arbeiter des Zivilschutzes in Kanada, im Einklang mit den im Landesplan festgelegten Prioritäten und unabhängig von der militärischen Situation.

**Artikel 96 — Vertragsbeziehungen beim Inkrafttreten dieses Protokolls, Absatz 3**  
(Erklärung durch eine nationale Befreiungsbewegung)

Nach Auffassung der kanadischen Regierung begründet eine einseitige Erklärung an sich nicht den Rechtsanspruch der Person oder der Personen, welche diese abgeben, und die Staaten haben das Recht zu bestimmen, ob die Verfasser dieser Erklärung tatsächlich ein Organ im Sinne von Artikel 96 darstellen. In dieser Hinsicht ist zu berücksichtigen, ob dieses Organ als solches durch eine zuständige regionale zwischenstaatliche Stelle anerkannt worden ist oder nicht.

**PROTOKOLL II**

Nach Auffassung der kanadischen Regierung sind die im Zusatzprotokoll II verwendeten nicht definierten Ausdrücke, die aber im Zusatzprotokoll I definiert wurden, in dem Sinne zu verstehen, der ihnen im Zusatzprotokoll I gegeben wurde.

Die von der kanadischen Regierung vorgebrachten Auslegungen zum Zusatzprotokoll I finden gegebenenfalls auf vergleichbare Ausdrücke und Bestimmungen im Zusatzprotokoll II Anwendung.

Einer weiteren Mitteilung des Schweizerischen Bundesrates zufolge hat Namibia eine Kontinuitäts-erklärung zu den vier Genfer Abkommen zum Schutze der Opfer des Krieges abgegeben\*), nicht jedoch zu Protokoll I und II.

\*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 631/1992

Vranitzky

**214. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen und des Fakultativprotokolls über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten, beide vom 18. April 1961**

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zum Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen und zum Fakultativprotokoll über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten, beide vom 18. April 1961 (BGBl. Nr. 66/1966, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 413/1989), hinterlegt:

**1. ÜBEREINKOMMEN**

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Angola	9. August 1990
Aserbajdschan	13. August 1992
Estland	21. Oktober 1991
Grenada	2. September 1992
Lettland	13. Februar 1992
Litauen	15. Jänner 1992
Marshall-Inseln	9. August 1991
Mikronesien	29. April 1991
Moldau	26. Jänner 1993
Namibia	14. September 1992
Simbabwe	13. Mai 1991
Südafrika	21. August 1989
Suriname	28. Oktober 1992
Usbekistan	2. März 1992

Die Weiteranwendung des Übereinkommens haben erklärt:

Slowenien mit Wirksamkeit vom 25. Juni 1992  
Tschechien mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1993

Einer weiteren Mitteilung des Generalsekretärs vom 19. Juli 1990 zufolge hat die Mongolei den anlässlich der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde erklärten Vorbehalt \*) zu Art. 11 Abs. 1 des Übereinkommens zurückgezogen.

## 2. FAKULTATIVPROTOKOLL

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Bulgarien	6. Juni 1989
Estland	21. Oktober 1991
Kuwait	21. Februar 1991
Nicaragua	9. Jänner 1990
Niederlande (einschl. Niederl. Antillen)	7. September 1984
Suriname	28. Oktober 1992
Ungarn	8. Dezember 1989

\*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 212/1967

Vranitzky

### 215. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung

Nach Mitteilungen der Niederländischen Regierung haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunde zum Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung (BGBl. Nr. 27/1968, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 707/1992) hinterlegt bzw. erklärt, sich auch weiterhin an dieses Übereinkommen gebunden zu erachten:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde bzw. Kontinuitätsklärung:
Belarus	16. Juni 1992
Belize	17. Juli 1992
Slowenien	8. Juni 1992

Das Übereinkommen tritt für Belarus mit Wirksamkeit vom 31. Mai 1992 und für Belize gemäß Art. 12 Abs. 3 mit 11. April 1993 in Kraft; für Slowenien ist es ab 25. Juni 1991 weiter in Kraft geblieben.

Folgende Staaten haben nachstehende Behörde notifiziert, die zur Ausstellung der Apostille gemäß Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens zuständig ist:

Belize: Der Leitende Registerbeamte  
Slowenien: Ministerium für Justiz und Verwaltung der Republik Slowenien.

Vranitzky

### 216. Kundmachung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betreffend den Widerruf der Vereinbarung zwischen der für das ADR zuständigen Behörde des Königreiches Norwegen und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich gemäß Rn. 2010 des ADR über die Beförderung bestimmter Stoffe mit pyrotechnischen Eigenschaften als Stoffe der Klasse 1

Gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985, BGBl. Nr. 200, wird kundgemacht:

Die Vereinbarung zwischen der für das ADR zuständigen Behörde des Königreiches Norwegen und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich gemäß Rn. 2010 des ADR über die Beförderung bestimmter Stoffe mit pyrotechnischen Eigenschaften als Stoffe der Klasse 1 (BGBl. Nr. 33/1992) ist auf Grund der mit 1. Jänner 1993 in Kraft getretenen Änderungen der Anlage A und B des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR \*) obsolet und nach Herstellung des beiderseitigen Einvernehmens mit diesem Tag widerrufen worden.

\*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 164/1993

Klima